

## Nutzungsentschädigung bei DV-Systemen

OLG München, Urteil vom 16. Januar 1987 (23 U 4988/86)

### Nichtamtlicher Leitsatz

Bei schnelllebigen Wirtschaftsgütern, wie Computer sie darstellen, ist eine Abschreibedauer von 5 Jahren für die Berechnung einer Nutzungsentschädigung nicht zu beanstanden.

### Paragrafen

BGB: § 242; § 347; § 987  
ZPO: § 287

### Stichworte

Nutzungsentschädigung (6.3.12 (3)); Wandlung — Verlust wegen Weiternutzung (6.3.8 (5))

### Tatbestand

Die Klägerin hatte der Beklagten im Dezember 1983 einen Adreß-Computer zu ca. DM 5 500,— verkauft.

Die Beklagte verlangte erst den Austausch des Computers wegen Störungsanfälligkeit, dann auch Wandlung wegen Störungen und wegen Fehlern beim Erfassen der Adressen. Sie hatte den Computer dennoch zweieinhalb Jahre genutzt, bevor sie die Adressen erneut in ein anderes System einspeicherte.

Die Klägerin klagte auf Zahlung, hilfsweise auf Nutzungsentschädigung. Die Beklagte machte Schadensersatz geltend (erneutes Einspeichern der Adressen).

### Entscheidungsgründe

„Die Berufung der Beklagten.

1. ... ist ein Kaufpreisanspruch der Klägerin nicht gegeben, weil das Wandlungsbegehren der Beklagten durchgreift.

2. ... b) Da die Beklagte den Computer über einen Zeitraum von fast 2½ Jahren benutzte, muß sie dafür eine Entschädigung zahlen, §§ 467, 347, 987 BGB. Bei der Berechnung dieser Nutzungsentschädigung ist das Landgericht zu Recht vom Kaufpreis des Gerätes ausgegangen und setzte im Wege der Schätzung nach § 287 Abs. 2 ZPO eine Abschreibung von 5 Jahren an. Bei schnelllebigen Wirtschaftsgütern, wie sie Computer darstellen, die ständig einer Verbesserung unterliegen, ist eine Abschreibungsbemessung auf fünf Jahre nicht zu beanstanden. Richtig erscheint auch ein Abzug für Gebrauchseinschränkung von (nur) 10%; immerhin war es der Beklagten bisher möglich, 10.500 Adressen einzuspeichern.

d) Die Hilfsaufrechnung der Beklagten mit Umspeicherungskosten greift nicht durch. Es könnte sich bei diesen Kosten, da § 467 Satz 2 BGB (Vertragskosten) ausscheidet, nur um einen Mangelfolgeschaden handeln, der im Wege der positiven Vertragsverletzung zu ersetzen wäre. Für ein dafür erforderliches Verschulden der Klägerin ist jedoch nichts ersichtlich; es fehlt jeglicher Sachvortrag der Beklagten hierfür.

### II. Die Anschlußberufung der Klägerin.

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf den Kaufpreis, weil die Beklagte zu Recht die Wandlung erklärt hat ...

2. Das Wandlungsbegehren der Beklagten ist nicht rechtsmißbräuchlich im Hinblick auf die Tatsache, daß die Beklagte das Gerät weiter benützt hat. Denn der Weitergebrauch der Kaufsache allein schließt das Wandelungsrecht grundsätzlich nicht aus; es müssen vielmehr weitere Umstände hinzukommen (vgl. BGH NJW 84, 1525). Dazu hat die Klägerin aber nichts vorgebracht.“

## Rechte an ‚Systemanalyse‘ und Programm

LG Düsseldorf, Urteil vom 17. 11. 1987 (12 O 177/87)

### Nichtamtlicher Leitsatz

Eine „Systemanalyse“, die nur in allgemeiner Weise ohne konkrete schöpferische Gestaltungsidee in grober Weise die Aufgabenstellung für ein Computerprogramm umschreibt (hier: Reservierung, Belegung, Terminvorschläge, Kostenermittlung bei Tennisplätzen), ist nicht urheberrechtsschutzfähig.

Rechte am Computerprogramm können aus einer derartigen „Systemanalyse“ selbst dann nicht hergeleitet werden, wenn sie Eingang in ein Computerprogramm gefunden haben sollte.

### Paragrafen

UrhG: § 97 Abs. 1

### Stichworte

Computerprogramm — Tennisplatzverwaltung; Programmherstellungsvertrag; Urheberrechtsfähigkeit — „Systemanalyse“

### Tatbestand

Im Dezember 1985 erteilte der Kläger mündlich dem Beklagten zu 1) den Auftrag, für die von ihm, dem

Kläger, betriebene Tennishalle „Center-Court“ ein Programm für die computergestützte Erstellung von Belegungsplänen zu entwickeln. Als Gegenleistung wurde eine Zahlung von 2500,— DM sowie — wie die Beklagten behaupten — die Vermittlung von vier weiteren Kaufinteressenten an den Beklagten zu 1) vereinbart. Unstreitig kamen die Parteien überein, daß der Kläger dem Beklagten zu 1) einen Rechner zur Verfügung stellen sollte, was auch am 20. 12. 1985 geschah. Ob die Parteien anlässlich der Erteilung des Auftrages vereinbart haben, daß geistiger Urheber des Programms der Kläger und auch er ausschließlich zur Vermarktung des Programms berechtigt sein sollte (so die Behauptung des Klägers), oder ob im Gegenteil über die Rechte an dem zu entwickelnden Programm nicht gesprochen worden ist (so die Behauptung der Beklagten), ist zwischen den Parteien streitig.

Nach Fertigstellung des Programms bot der Beklagte zu 1) in der Zeitschrift „Tennismagazin“ vom Februar 1987 in einer Werbeanzeige ein „EDV-System (PC) für komplette Terminplanung/Verwaltung einer Tennisanlage“ an. Es kam sodann am 17. 02. 1987 zu einer mündlichen Unterredung der Parteien, bei der der Kläger den Beklagten neben anderen Vorschlägen den Vorschlag der Rückgabe des Rechners bei gleichzeitiger Beendigung der Geschäftsbeziehungen unterbreitete. Diesen Vorschlag nahmen die Beklagten an.

Mit der vorliegenden Klage wendet sich der Kläger gegen die weitere Vermarktung des Computerprogramms und trägt zur Begründung im einzelnen vor:

Er habe eine Systemanalyse für ein Programm über die Belegung von Tennishallen, Tennisplätzen und ähnlichen Einrichtungen entwickelt und den Beklagten zu 1) beauftragt, die gesamte vom Kläger entwickelte gedankliche Arbeit in seiner Systemanalyse in die Programmiersprache umzusetzen. Zwischen dem Beklagten zu 1) und dem Kläger sei vereinbart worden, daß geistiger Urheber des Programms der Kläger sei, und auch er ausschließlich zur Vermarktung habe berechtigt sein sollen.

Der Kläger beantragt,  
die Beklagten zu verurteilen,

1. es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 500 000,— DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, das Computerprogramm über die Belegung von Tennishallen, Tennisplätzen, Squashanlagen und ähnlichen Einrichtungen, welches von dem Beklagten als „Tente Version 1.00“ bezeichnet ist, weder unmittelbar noch mittelbar zu vervielfältigen, feilzuhalten und in den Verkehr zu bringen;
2. dem Kläger das Originalprogramm im ungesicherten Zustand herauszugeben;
3. dem Kläger über den Umfang der vorstehend unter Ziffer 1. bezeichneten Handlungen Auskunft zu erteilen.

Die Beklagten beantragen,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten, daß anlässlich der Auftragserteilung über die Rechte an dem zu entwickelnden Programm überhaupt gesprochen worden sei. Es sei lediglich davon die Rede gewesen, daß der Kläger sich

bereitfinde, auf dem ihm bekannten Tennishallenmarkt weitere Interessenten zu besorgen, an die der Beklagte zu 1), sodann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung identische Programmversionen veräußern könne. Ein Verzicht auf die Nutzungsrechte sei zu keiner Zeit erklärt worden. Der Kläger habe auch keine Systemanalyse entwickelt und diese dem Beklagten zu 1) ausgehändigt. Die Mitwirkung des Klägers habe sich auf die mündliche Umschreibung der Aufgabenstellung beschränkt. Allerdings sei das von ihnen, den Beklagten erstellte Programm eine urheberrechtsschutzfähige Leistung. Ihnen sei eine Nutzung daher erlaubt. Zu keiner Zeit sei dem Kläger ein ausschließliches Nutzungsrecht an dem Programm eingeräumt worden.

Wegen des Vorbringens der Parteien im übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht gerechtfertigt.

Dem Kläger steht weder aus Vertrag noch gemäß § 97 Abs. 1 UrhG ein Anspruch auf Unterlassung gegen die Beklagten zu. Der von ihm geltend gemachte Herausgabeanspruch ist ebenso wie der Rechnungslegungsanspruch nicht gerechtfertigt.

1. Ein vertraglicher Anspruch auf Unterlassung besteht nicht. Schon nach dem eigenen Vorbringen des Klägers ist ein solcher Anspruch gegenüber der Beklagten zu 2) abzulehnen, da der Kläger stets vorträgt, den Beklagten zu 1) beauftragt zu haben und auch mit dem Beklagten zu 1) anlässlich der Erteilung des Auftrags vereinbart zu haben, daß ausschließlich er, der Kläger, zur Vermarktung habe berechtigt sein sollen. Aber auch der Beklagte zu 1) ist nicht vertraglich zur Unterlassung verpflichtet. Es kann dabei dahinstehen, ob die von den Beklagten bestrittene Behauptung des Klägers zutrifft, nach der zwischen den Parteien vereinbart worden sei, daß er, der Kläger, ausschließlich zur Vermarktung des Programms habe berechtigt sein sollen. Eine solche Vereinbarung ist — wenn sie je getroffen worden sein sollte — jedenfalls im Rahmen der Unterredung der Parteien vom 17. 02. 1987 wieder aufgehoben worden. Die Beklagten haben vorgetragen, und dies ist von dem Kläger unwidersprochen gelassen worden —, daß der Kläger den Beklagten vier alternative Vorschläge über die weitere Vorgehensweise unterbreitet hat. Die von dem Kläger ins Gespräch gebrachte dritte Alternative („Rückgabe des Rechners bei gleichzeitiger Beendigung der Geschäftsbeziehungen“) haben die Beklagten unwidersprochen gewählt. Die Parteien sind damit übereingekommen, ihre Geschäftsbeziehungen unter Aufhebung aller möglicherweise getroffenen Vereinbarungen aufzulösen und sich zu trennen. Die von dem Kläger behauptete Vereinbarung, er habe ausschließlich zur Vermarktung berechtigt sein sollen, hat damit nicht länger Bestand. Eine Unterlassungspflicht des Beklagten zu 1) entfällt.

2. Der Kläger ist auch nicht gemäß §97 Abs. 1 UrhG berechtigt, von den Beklagten zu verlangen, daß sie es unterlassen, das von ihnen gefertigte Computerprogramm zu vervielfältigen oder in den Verkehr zu bringen. Der Kläger behauptet, er habe eine Systemanalyse für ein Programm über die Belegung von Tennishallen, Tennisplätzen und ähnlichen sportlichen Einrichtungen entwickelt, und hat seine Behauptung durch Vorlage einer Kopie der „Systemanalyse“ belegt. Diese „Systemanalyse“ ist nicht urheberrechtsschutzfähig, wobei dahingestellt bleiben kann, ob diese Analyse Eingang in das von den Beklagten gefertigte Computerprogramm gefunden hat. Es handelt sich bei dem von dem Kläger gefertigten Papier lediglich um eine Anzahl schriftlich

niedergelegter Gedanken dazu, was ein Computerprogramm hinsichtlich Reservierung, Belegung, Terminvorschlägen, Kostenermittlung und ähnliches bei Tennisplätzen leisten sollte. Das 6seitige Papier läßt nicht erkennen, daß in ihm eine konkrete schöpferische Gestaltungsidee ihren Ausdruck gefunden hat. Es handelt sich eher um die grobe Umschreibung der Aufgabenstellung für ein zukünftiges Programm. Diese verdient keinen urheberrechtlichen Schutz.

Dem Kläger stehen schließlich auch ein Herausgabeanspruch und ein Anspruch auf Rechnungslegung nicht zu. Deren Unbegründetheit ergibt sich aus den vorstehend bereits wiedergegebenen Überlegungen.

## TWAICE – eine Expertensystem-Shell

(Teil 1)

Armin Leicht/Volker Siebelink

### Inhalt

- A. Überblick
- B. Expertensysteme und ihre Geschichte
  - I. Charakteristik
  - II. Der Experte
  - III. Geschichtliche Entwicklung
  - IV. Aufbau eines Expertensystems
- C. Konzept der Nixdorf AG
- D. Das anwenderspezifische Expertensystem
  - I. Bedeutung für Juristen
  - II. Dialogführung
- (Teil 2:
- E. Knowledge Engineering
  - I. Begriffliches
  - II. Knowledge Engineering bei Nixdorf
- F. Erstellen eines Expertensystems
  - I. Geschichte TWAICE
  - II. Erstellen der Wissensbank
- G. I. Prolog und Betriebssystem
  - II. Aufbau von TWAICE)

Elektronische Datenverarbeitung und Computer — das sind die Schlagworte unserer Zeit. In seinem Siegeszug erobert der Computer weite Bereiche unserer Gesellschaft. Was noch vor zwei Jahrzehnten für unmöglich gehalten wurde, ist heute Realität: der Computer dient nicht mehr nur der Unterstützung der technischen Gebiete (dies ist mittlerweile eine Selbstverständlichkeit) er findet nunmehr verstärkt Einsatz im kaufmännischen Bereich, im Dienstleistungssektor und vor allem in der öffentlichen Verwaltung. Fast jeder kommt täglich mit ihm direkt oder indirekt in Berührung, sei es im Straßenverkehr, an der „Stechuhr“, oder sogar am Arbeitsplatz. Außerdem werden Micro- und Homecomputer auch in den privaten Haushalten vermehrt genutzt. Ebenso hat der Computer im juristi-

schen Bereich Einzug gehalten<sup>1</sup>. Hier dient er vor allem als Rechen- und Datenverwaltungsmaschine, z. B. für die Erstellung und Bereithaltung von Massendatenbanken bei Ministerien, Meldebehörden, der Polizei etc.

Ebenso erfüllt er Büro- und Sekretariatsfunktionen, wobei mit ihm zeitraubende Routinearbeiten schneller erledigt werden können, und somit Zeit für die wirklich wichtigen Dinge bleibt.

Begeisterungstürme der Beteiligten oder Betroffenen konnte der Computer bis heute jedoch unter Juristen noch nicht hervorrufen. Einem Einsatz solcher Systeme steht hier viel mehr Kritik und Skepsis, große Befürchtungen und Ablehnung gegenüber als in anderen Bereichen.

Möglicherweise sind diese Berührungängste auf eine tradierte technikfeindliche Einstellung so mancher Juristen zurückzuführen, oder sie beruhen auf bloßer Unkenntnis über die tatsächlichen Fähigkeiten und Einsatzmöglichkeiten dieser Hilfsmittel.

Vielleicht ist auch die Technik der Computer und die Bereitstellung geeigneter Software den Anforderungen speziell juristischer Anwendungen noch nicht gewachsen. Diesen Fragen soll an dieser Stelle jedoch nicht weiter nachgegangen werden<sup>2</sup>.

### A. Überblick

In jüngster Zeit tauchte auch der Begriff *Expertensysteme* auf, mit dem Rechtsanwender so gar nichts verbinden können. Wenn, dann ist er nur in der Forschung bekannt und steht für viele verschiedenartige Anwendungsmöglichkeiten, die begrifflich noch nicht exakt eingegrenzt sind.

<sup>1</sup> Einen Überblick hierzu bietet: *Heinz*, IuR 87, 242 f.

<sup>2</sup> näheres hierzu: vgl. *Heinz*, Fn(1).